

E-Rechnung im Bau- und Ausbaubetrieb

Was gilt wann, was muss Ihr Betrieb jetzt schon können, und was ist bis zur Versandpflicht zu erledigen?
Zum Abhaken, für Büro, Chef und Steuerberater.

Die Fristen (Geschäftskunden im Inland)

seit 1.1.2025

Alle Betriebe müssen E-Rechnungen **empfangen** können.
Ein E-Mail-Postfach genügt dafür.

ab 1.1.2027

Betriebe mit mehr als **800.000 € Vorjahresumsatz** müssen E-Rechnungen **versenden**.

ab 1.1.2028

Versandpflicht für **alle** Betriebe bei Rechnungen an Geschäftskunden.

Was zählt als E-Rechnung? Ein strukturiertes Format nach der europäischen Norm EN 16931, in der Praxis **XRechnung** oder **ZUGFeRD** (ab Version 2.0.1, nicht die Profile MINIMUM und BASIC-WL). Ein normales PDF ist keine E-Rechnung. Bis zur Versandpflicht dürfen Papier- und PDF-Rechnungen weiter verschickt werden (PDF mit Zustimmung des Empfängers). **Nicht betroffen:** Rechnungen an Privatkunden und Kleinbetragsrechnungen bis 250 €.

Heute erledigen: Empfang

- ☐ Eine feste Adresse für Eingangsrechnungen festlegen (z. B. rechnung@ihr-betrieb.de) und den Lieferanten mitteilen.
Rechnungen, die an einzelne Mitarbeiter gehen, gehen verloren oder werden zu spät bezahlt.
- ☐ XRechnung lesbar machen: Programm oder Viewer, der die Datei als Rechnung anzeigt.
Eine XRechnung ist eine XML-Datei; geöffnet im Browser ist sie kaum lesbar.
- ☐ Prüfung festlegen: Wer prüft Pflichtangaben, Leistung und Preise, wer gibt frei?
Bei Bauleistungen an Sie als Bauleister: Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) prüfen.
- ☐ Ablage im Originalformat: die E-Rechnung selbst (XML bzw. ZUGFeRD-Datei) unverändert aufbewahren, nicht nur einen Ausdruck.
Aufbewahrungsfristen und GoBD-Anforderungen mit dem Steuerberater abstimmen.
- ☐ Weg zur Buchhaltung klären: Wie kommen Eingangsrechnungen zum Steuerberater bzw. in DATEV?

Bis zur Versandpflicht erledigen

- | | |
|---|---|
| ☐ Vorjahresumsatz prüfen: über 800.000 €?
Dann gilt die Versandpflicht schon ab 2027, sonst ab 2028. | ☐ Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als E-Rechnung abbilden, inklusive Einbehalten und bereits gezahlter Abschläge. |
| ☐ Kann Ihr Rechnungsprogramm XRechnung oder ZUGFeRD erzeugen?
Word- und Excel-Vorlagen können das nicht. | ☐ § 13b-Rechnungen an andere Bauleister: Hinweis und Steuerausweis korrekt. |
| ☐ Kundenstamm aufräumen: Geschäftskunde oder Privatkunde, Rechnungs-E-Mail je Kunde, vollständige Anschrift und USt-ID. | ☐ Gutschriften und Gutschriftverfahren mit Subunternehmern mitdenken. |
| ☐ Öffentliche Auftraggeber: Leitweg-ID und Rechnungsportal des Auftraggebers klären.
Behörden verlangen E-Rechnungen teils schon heute. | ☐ Anlagen wie Aufmaß, Regieberichte und Lieferscheine: wie sie mitgeschickt werden, mit dem Kunden klären. |
| | ☐ Testlauf mit dem Steuerberater und einem großen Geschäftskunden vor dem Stichtag. |

Typische Stolperfallen im Bau

- **„Wir schicken doch schon PDFs.“** Ab der Versandpflicht reicht das bei Geschäftskunden nicht mehr.
- **Abschläge und Einbehalte:** Werden sie falsch abgebildet, kommt die Rechnung zurück und das Geld später.
- **Rechnungen an den falschen Empfänger:** Große Generalunternehmer haben eigene Rechnungsadressen oder Portale.
- **Erst im Dezember anfangen:** Umstellung und Test brauchen einige Wochen; der Winter ist dafür die ruhigere Zeit.

Hilfe bei der Umsetzung: CrewIQ erzeugt XRechnung und ZUGFeRD direkt aus Angebot und Auftrag und empfängt E-Rechnungen über ein eigenes Postfach. Mit dem Paket „E-Rechnung startklar“ richten wir das in Ihrem Betrieb ein, auch ohne CrewIQ.

crewiq.de/digitalpartner

kontakt@crewiq.de

Stand: Oktober 2026, nach der FAQ des Bundesfinanzministeriums zur E-Rechnung. Allgemeine Information ohne Gewähr, keine Steuerberatung. Bitte die Umsetzung in Ihrem Betrieb mit Ihrem Steuerberater abstimmen. Herausgeber: Maximilian Habert, CrewIQ, Ulm.